



VKF Anerkennung Nr. 16891

Inhaber /-in

Forster Profilsysteme AG
Amriswilerstrasse 50
9320 Arbon
Schweiz

Hersteller /-in

-

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FORSTER FUEGO LIGHT EI30-1

Beschreibung

Tür aus Stahl-/Edelstahlblech (1,5mm), ROCKWOOL-Platten (60mm, 150kg/m³), Verglasung PYROSTOP 30-18 (39mm, L_{max}=624mm, A_{max}=0,4m²), D=65mm, Gummidichtung, Zusatzverriegelung nach oben, Stahlzarge mit PALSTOP- und Gummidichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=1400mm, Hgepr=2500mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 30304-4' (24.07.2011), Gutachterliche Stellungnahme '265 32375' (22.11.2006), Prüfbericht '271 32891' (22.03.2007), Gutachterliche Stellungnahme '11-001186-PR02 (GAS-C04-01-de-04)' (15.04.2015), Schreiben '-' (18.05.2011 / 22.06.2011)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

02.09.2020

Ersetzt Dokument vom

11.11.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 16891

Inhaber /-in: Forster Profilsysteme AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2025

Ausstellungsdatum: 02.09.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

Grössenverminderung bis 50% Breite, 25% Höhe
Bmin=700mm Hmin=1875mm

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 70mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 265 32375 vom 22.11.2006

- Konstruktive Details, Tabelle 2, 4 und 5

gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 11-001186-PR02 (GAS-C04-01-de-04) vom 15.04.2015

- Transparente Füllungen